

Bekanntmachung
über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
der Wahl des Landrats im Landkreis Neu-Ulm am 14. Januar 2024
und ggf. einer Landrats-Stichwahl am 28. Januar 2024

Nach Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) i.V.m. § 90 Abs. 6 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung hat der Landkreiswahlleiter das vorläufige Ergebnis der Landratswahl unter dem Vorbehalt der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch den Wahlausschuss zu verkünden. Die Verkündung des ermittelten vorläufigen Wahlergebnisses wird in folgender Form erfolgen:

Durch einen Aushang im Schaukasten des Erdgeschosses gegenüber der Zulassungsstelle im Landratsamt Neu-Ulm, Kantstr.8, 89231 Neu-Ulm,

sowie

durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landratsamtes (<https://www.landkreis-nu.de/Landratswahl>).

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtet, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung in gleicher Weise verkündet. Die Verkündung im o.a. Schaukasten des Landratsamtes ist für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG maßgeblich.

Nach Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG gilt die Wahl als angenommen, wenn die Gewählte / der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt abgelehnt hat. Das gleiche gilt im Falle der nachträglichen Berichtigung. Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Diese Bekanntmachung gilt auch für eine eventuelle Landrats-Stichwahl am 28. Januar 2024.

15.12.2023



Rüdiger Dolejsch
Landkreiswahlleiter